

solchen Urtheln auch in sonderheit den Oberdorfern der halbe Theil des waidgelts, und das derentwegen ihrer zwey jährlich den Underdorfern, wann sie des Alpp Mieth-Gelts halber abrechnen, beywohnen dürfen, zugesprochen; Darüberhin aber von beiden Theilen nicht geruhet, sondern zu Graf Hannibals von Hohenembs Zeiten in Anno 1687 den fünfzehenen Tag July ein neuer Vergleich errichtet, und darinnen wieder den Tenor obiger uhralten Dorfsordnung, und der darauf erfolgten dreyen gleichstimmigen Urtheln, . . . Oberdorfern vor das halbe waidgelt allein jährlich fünfzehn Gulden eingestanden worden, die in dem obern Theil des Dorfes zu Triesen gesessenen Einwohner sich dadurch höchstens, und zwar umb so mehr vernachtheilt zu seyn erachtet, als dieser neue Vergleich gleichsam wider ihren Willen und klare gerechtsame Zustand gekommen seyn solle, derentwegen auch die Sache von ihnen bey dem fürstlich «Liechtensteinschen Oberampt wiederumb klagbar angebracht, und endlich an die geweste fürstliche Vormundschaft durch ordentliche Appellation devolvirt, von dieser aber, bey neulich vorgegangener Regimentsveränderung, die gesamte von ihnen in dieser Sach abgehandelt und völlig beschlossene Acta, dem jezigen Regierenden Landesfürsten, dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn Anton Florian, des Heyligen Römischen Reichsfürsten, und Regierer des Hauses Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau, und Jagerndorf Herzogen, Grafen zu Rittberg. c. c. Rittern des Goldenen Fluss, Grand d'Espagne von der Ersten Class. Der Römisch Keyserlich und Königl. Catholischen Mayst geheimen Raht, auch Obrist Hof» und respective Obristen Stallmeister, zu oberrichterlichem Ausspruch überlassen worden, höchstgedacht Ihre fürstliche Durchleucht aber nichts liebers gesehen, als dass bey antritt der Regierung diese beede streitende Theile, ohne richterliche Urthel, durch einen gütlichen Vergleich aus einander gesezet, mithin auf ewig wiederumb befriedigt werden möchten, zu solchem Ende auch dero selben, zu Begreifung dieser Landen Possession und Einnahm der Huldigung heraufgesendeten Commissario den gnädigsten Befehl aufgetragen, dieser auch dieses heylsamen Werkh sich umb so mehr angelegen seyn lasse, als bey genohmenem Augenschein, und genauer Einsicht, sich in der Wahrheit ergeben, dass die Triesner nur eine «in einem einigen Dorf zusammen wohnende Gemain, und von den Lieben alten vor diesem ganz ohnmächtig separirt worden, die so genannten Unterdörfer und von denen in dem obern Dorf gesessenen biss dahero ohnvereinlich mehrere Vortheil genossen und gezogen, anstatt Sie beederseits billicher Dingen aus deren gemeinen Güthern umb so mehr gleichen nuzen ziehen, und schaden leyden sollen als mehr verwandt und verschwägert beede theil mit ein ander seyn, und Kinder einander zu heyrathen, und dergestalt, dass heute einer in dem oberen «morgen aber in dem undeern Dorftheil zu wohnen kommen kan, zu ziehen pflegen, dass solchennach durch göttlichen Segen und ohnermüdeten Zuspruch des Commisary und von beeden Theilen darzu erbettener friedliebender Leüthe, besonders der alten Landammänner Basily Hoppen, Johann Conrad Schreibers, und Anthony Banzers, allersets aus der Grafschaft Vaduz, sodann des Landeshauptmanns Ferdinand Neschers von Schellenberg, wie nicht weniger des Thoma Walsers, Herrschaftlichen Hauptzollers, und Florian Wolfen Herrschaftlichen Weingartenmeisters, die Sache endlich dahin gediehen, dass die von beeden Theilen zugegen geweste bevollmächtigte Deputirte, benanntlich Agidius Kindle, des Gerichts und Franz Banzer, Stephan Banzer, Peter Rieg, und Johann Bargezi, alle aus dem undern», sodann Georg Gassner des Gerichts, Peter Negelin, Georg Negelin, Franz Kindle und Jacob Sprenger aus dem oberen